

Bebauungsplan Nr. 247 "Gewerbegebiet Nördlich Lübecker Straße", 1. Erweiterung - mit örtlichen Bauvorschriften



Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO
- Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sind die folgenden allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 6 (2) BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO):
 - Einzelhandelsbetriebe,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungstätigkeiten.
- Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO):
 - Vergnügungstätigkeiten.
- Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) sind die folgenden allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO):
 - Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art,
 - Bordelbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art,
 - Tankstellen.
- Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO):
 - Wohnungen für Aufsichts- und Beringungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasie untergeordnet sind,
 - Vergnügungstätigkeiten.

Einzelhandel ist nur zulässig, wenn er nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit einer Produktion, einer Ver- und / oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, einer gewerblichen Betriebsstätte steht und nicht mehr als 50 m² beträgt. Der Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ist ausgeschlossen.

Einzelhandel ist nur zulässig, wenn er nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit einer Produktion, einer Ver- und / oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, einer gewerblichen Betriebsstätte steht und nicht mehr als 50 m² beträgt. Der Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ist ausgeschlossen.

Einzelhandel ist nur zulässig, wenn er nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit einer Produktion, einer Ver- und / oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, einer gewerblichen Betriebsstätte steht und nicht mehr als 50 m² beträgt. Der Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ist ausgeschlossen.

Einzelhandel ist nur zulässig, wenn er nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit einer Produktion, einer Ver- und / oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, einer gewerblichen Betriebsstätte steht und nicht mehr als 50 m² beträgt. Der Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ist ausgeschlossen.

Einzelhandel ist nur zulässig, wenn er nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit einer Produktion, einer Ver- und / oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, einer gewerblichen Betriebsstätte steht und nicht mehr als 50 m² beträgt. Der Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ist ausgeschlossen.

Einzelhandel ist nur zulässig, wenn er nach Art und Umfang in eindeutiger Zusammenhang mit einer Produktion, einer Ver- und / oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen, einer gewerblichen Betriebsstätte steht und nicht mehr als 50 m² beträgt. Der Verkauf von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ist ausgeschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB
- Innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind die vorhandenen Strukturen zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine Feldhecke aus heimischen Laubbäumen und Sträuchern anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Für die Anpflanzung werden folgende Pflanzenarten und Gehölzqualitäten vorgeschlagen:
 - Pflanzenarten**
 - Laubbäume: Steileichen, Hainbuchen
 - Sträucher: Feldahorn, roter Hartrieel, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhut, Schlehdorn, Faulbaum, Hundsrösche, Korbweide, Salweide, Gemeiner Holunder, Gemeiner Schneeball
 - Qualitäten**
 - Laubbäume: mind. 3x verpfanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm, Pflanzabstand 10,00 m in der Reihe
 - Sträucher: Fortstware, zwei- bis dreijährig versucht, Größe mind. 50 cm bis 120 cm
- Je angefangene fünf PKW-Einstellplätze ist mindestens ein Laubbaum (Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es ist ein ausreichender unversiegelter Wurzelraum von mindestens 12 m² zu gewährleisten.
- Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 5 Grad sind mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen. Von dieser Verpflichtung sind Teilflächen, die zur Gewinnung regenerativer Energien genutzt werden (Photovoltaik, Solarthermie), sowie Dächer von Nebenanlagen mit einer Dachfläche kleiner gleich 12 m² ausgenommen. Eine Kombination von Grünäch und Solaranlage ist zulässig.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind an allen Fassadenseiten – außer ggf. den lärmabgewandten Fassaden von Gebäuden – die sich aus dem maßgeblichen Außengeräuschpegel gem. DIN 4109-2:2018:01 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz umzusetzen. Die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen R_{w,ges} werden gem. DIN 4109-1:2018-01, Gleichung 6 je nach Raumart in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel L_a bestimmt:

R _{w,ges} =	L _a - K _{Raumart}
Dabei ist	
K _{Raumart} =	30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und ähnliches
K _{Raumart} =	35 dB für Büroräume und ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:
R_{w,ges} = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und ähnliches

Für zum Schlafen geeignete Räume und Kinderzimmer sind bei einem Mittelungspegel nachts über 50 dB(A) nach der VDI 2719 schalldämmende, eventuell fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorzusehen, sofern eine ausreichende Belüftung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (Aufenthaltsräume i.S. der DIN 4109) zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu orientieren. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn- / Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Durch geeignete Maßnahmen (Lage, Wintergarten, etc.) ist sicherzustellen, dass bei Außenwohnbereichen tags ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) nicht überschritten wird.

Innerhalb des Plangebietes ist die Überschreitung der Grundflächenzahl von maximal 50 % für Garagen, Stellplätze, deren Zufahrten und Nebenanlagen nur möglich, wenn nicht überdachte Stellplätze und generell Zufahrten auf den privaten Baugrundstücken so angelegt werden, dass eine Versickerung von Regenwasser gewährleistet ist. Hierzu sind wasserundurchlässige Belagsarten wie Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder Natursteinpflaster mit breiten Fugen und einer wasserundurchlässigen Fugenfüllung zu wählen. Auch haufwerksporige Steine aus Beton stellen eine Option dar.

Bei Errichtung von mindestens zwei nicht überdachten oder überdachten Stellplätzen oder Garagen sind für mindestens einen Stellplatz Vorkehrungen für die spätere Errichtung von Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Verlegung von Stromleitungen) zu treffen.

Innerhalb des Plangebietes dürfen die Oberkanten (OK) baulicher Anlagen an ihrer höchsten Stelle die festgesetzte Höhe über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete oder technische Bauteile sowie Anlagen zum Zweck der Heizung, Lüftung, Photovoltaik und Solarthermie.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MI** Mischgebiet
 - GE** Gewerbegebiet
 - L_{EX}** Lärmemissionskontingente

- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1,4** Geschößflächenzahl
 - 0,5** Grundflächenzahl
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - OK** Oberkante in 10 m über Bezugspunkt

- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- a** abweichende Bauweise
 - Baugrenze

- VERKEHRSLÄRMFLÄCHEN**
- Einfahtsbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
- Hauptleitung oberirdisch

- GRÜNLÄCHEN**
- öffentliche Grünfläche

- SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - Richtungssektoren (A bis G)
 - Übergänge maßgebliche Außenlärmpegelbereiche
 - Höhenbezugspunkte in m über NN
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Stadt Georgsmarienhütte, Gemarkung Harderberg, Flur 5 Maßstab: 1:1000

Herausgeber: LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Münster

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städte- baulich bedeutsamen Anlagen vollständig nach (Stand vom 19.06.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die dieser Planunterlagen zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene und wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zulässig.

Gesch.-Nr.: B 502/23

Osnabrück,
Dipl.-Ing. Christian Brune
Öffentlich bestellter Vermessungsgenieuer
Iburger Straße 215 49082 Osnabrück

HINWEISE

- Rechtsgrundlagen und technische Regelwerke**
Es gilt die Bauabstandsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
Technische Regelwerke, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird, liegen bei der Stadt Georgsmarienhütte zur Einsichtnahme vor.
- Geruchsmmissionionen**
An das Gebiet grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionionen kommen kann. Diese sind als örtlich hinzunehmen.
- Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken so- wie auffällige Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Altablagerungen, Altlasten**
Innerhalb des Planbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und Bodenkontaminationen bekannt. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Erdarbeiten, Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen) festgestellt werden, ist hiervon der Landkreis Osnabrück, Fachabteilung Umwelt- und Bodenschutz bzw. die Stadt Georgsmarienhütte zu informieren.
- Kampfmittel**
Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist das Plangebiet auf Kampfmittel und Rüstungsallasten zu sondieren. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Georgsmarienhütte oder der Kampfmittelbesichtigungsdienst zu benachrichtigen.
- Erkundungspflicht**
Beim Ausbau der verkehrlichen oder technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgung) sind die Ausbaunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbaunternehmer).
- Hochspannungsleitungen**
Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben. Insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Sollten Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWIE Transportnetz Strom GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers durchführen zu lassen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- Geltungsbereich**
§ 84 Abs. 3 Nr.3 BauNVO
- Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 "Gewerbegebiet Nördlich Lübecker Straße".**
- Dachgestaltung**
§ 84 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
- Einfriedigung**
§ 84 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- Eine Einfriedigung der Grundstücke ist entlang / parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen oder im Übergang zum offenen Landschaftsraum nur in Form von Hecken aus folgenden Laubgehölzen zulässig:**
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Weißdorn (Crataegus monogyna)
 - Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Rotbuche (Fagus sylvatica)

Wahlweise ist eine Kombination der Laubhecke mit einer Zaunanlage zulässig (Holzzaun, Gitterstabszaun, Natursteinmauer). Bei einer durchgängigen Hecken-Zaun-Kombination ist die Heckenpflanzung straßenseitig zu pflanzen. Bei der abwechselnden Kombination von Heckenpflanzung und Zaunelementen im Sinne der Unterbrechung der Hecke sind die Zaunelemente nur in untergeordneter Länge zulässig. Gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen

 - aus Hecken mit einer Höhe von max. 0,80 m über Gelände zulässig,
 - aus Mauer mit einer Höhe von max. 0,80 m über Gelände zulässig,
 - aus Zaunen mit einer Höhe von max. 0,80 m über Gelände zulässig.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**
§ 84 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO
- Die un bebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch als Wiesen-, Rasen-, Gehölz- und / oder Staufenflächen zu bepflanzen und zu unterhalten. Steinbeete und Steingärten unter Verwendung von Kies, Kieseln, Schotter, Steinen, etc. sind unzulässig. Zulässig sind Traufstreifen an den Gebäuden von max. 0,50 m Breite.**
- Ordnungswidrigkeiten**
§ 80 Abs. 3 und 5 BauNVO
- Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.**

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (BauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 "Gewerbegebiet Nördlich Lübecker Straße", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Georgsmarienhütte,

Die Bürgermeisterin L.S.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 "Gewerbegebiet Nördlich Lübecker Straße", mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am gem. § 2 Abs. 1 BauGB örtlich bekanntgemacht.

Georgsmarienhütte,

Die Bürgermeisterin L.S.

Veröffentlichung im Internet
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am örtlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung wurden von bis veröffentlicht. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Georgsmarienhütte,

Die Bürgermeisterin L.S.

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 "Gewerbegebiet Nördlich Lübecker Straße", mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Georgsmarienhütte,

Die Bürgermeisterin L.S.

Inkrafttreten
Die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 "Gewerbegebiet Nördlich Lübecker Straße", mit örtlichen Bauvorschriften wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB verkündet. Der Bebauungsplan ist damit am rechtskräftig geworden.

Georgsmarienhütte,

Die Bürgermeisterin L.S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 247 "Gewerbegebiet Nördlich Lübecker Straße", mit örtlichen Bauvorschriften sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 und Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Georgsmarienhütte,

Die Bürgermeisterin L.S.

PLANVERFASSER

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Büro GeoPlan Burnten, Osnabrück.
Dipl.-Geogr. Marion Buntten - Auguststraße 45 - 49080 Osnabrück

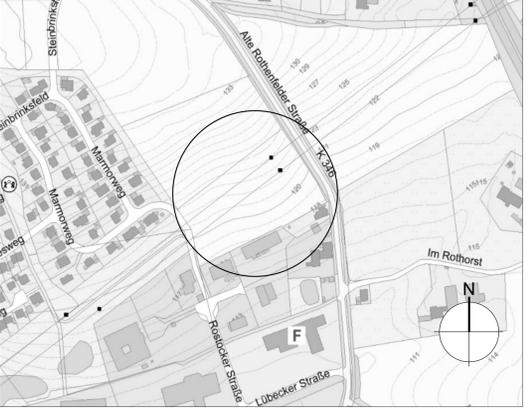
Osnabrück,

Planverfasser

GEORGS MARIEN HUETTE
Stadt Georgsmarienhütte
Stadtteil Harderberg

Bebauungsplan Nr. 247 "Gewerbegebiet Nördlich Lübecker Straße", 1. Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften

Planzeichnung Vorentwurf | 12.01.2024



Quelle: LGLN, Geobasisdatenviewer | nicht maßstäblich